

Das Postmarktgesetz

Dr. Elfriede Solé

Vorsitzende Telekom-Control-Kommission

Senat für Postregulierung



Ausgangslage



Die bisherige Rechtsgrundlage

AGB- und Entgeltgenehmigung

- Gemeinsames Verfahren
- Beschränkung auf den reservierten Dienst

Überprüfung nicht genehmigungspflichtiger Entgelte

- Betrifft Universaldienst
- Von Amts wegen wahrzunehmen

Aufsichtsmaßnahmen

- Möglichkeit der bescheidmäßigen Anordnung bei Zuwiderhandlung gegen PostG oder einer aufgrund des PostG erlassenen Verordnung



PMG – ein erster Überblick

Die einzelnen Themenbereiche

Querschnitt

Postbehörden und Regulierungsbehörden

Post-Geschäftsstellen

Universaldienst

Hausbriefkästen, Hausbrieffachanlagen

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein Postmarktgesetz erlassen und das KommAntrie-Gesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Bundesgesetz über die Regulierung des Postmarktes (Postmarktgesetz-PMG)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck
§ 2 Anwendungsbereich
§ 3 Begriffserläuterungen
§ 4 Evaluation
§ 5 Postgeheimnis

2. Abschnitt

Universaldienst

§ 6 Begriff und Umfang
§ 7 Post-Geschäftsstellen
§ 8 Öffnungszeiten, Mindestangebot
§ 9 Postfachkästen
§ 10 Zustellungen
§ 11 Laufzeiten
§ 12 Universalanbieterwahl
§ 13 Finanzieller Ausgleich
§ 14 Ausgleichsfonds
§ 15 Berechnung der Universaldienstkosten

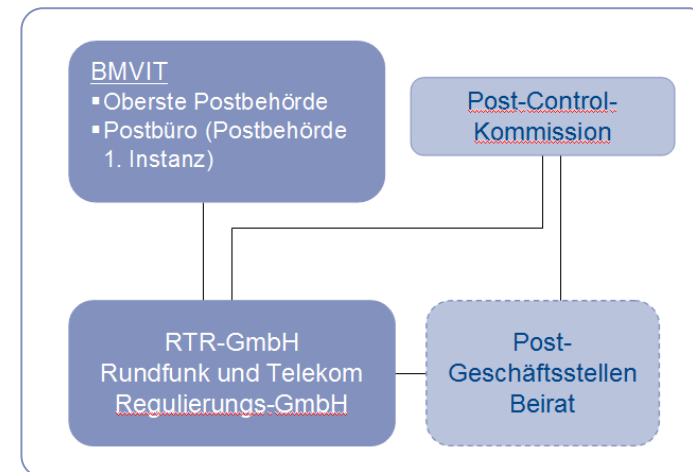
3. Abschnitt

Pflichten des Universaldienstbetreibers

§ 16 Vermittlungsdienst, Blindensendungen
§ 17 Zustellung behördlicher Schriftstücke
§ 18 Werbevertrag
§ 19 Kontrollierungszwang



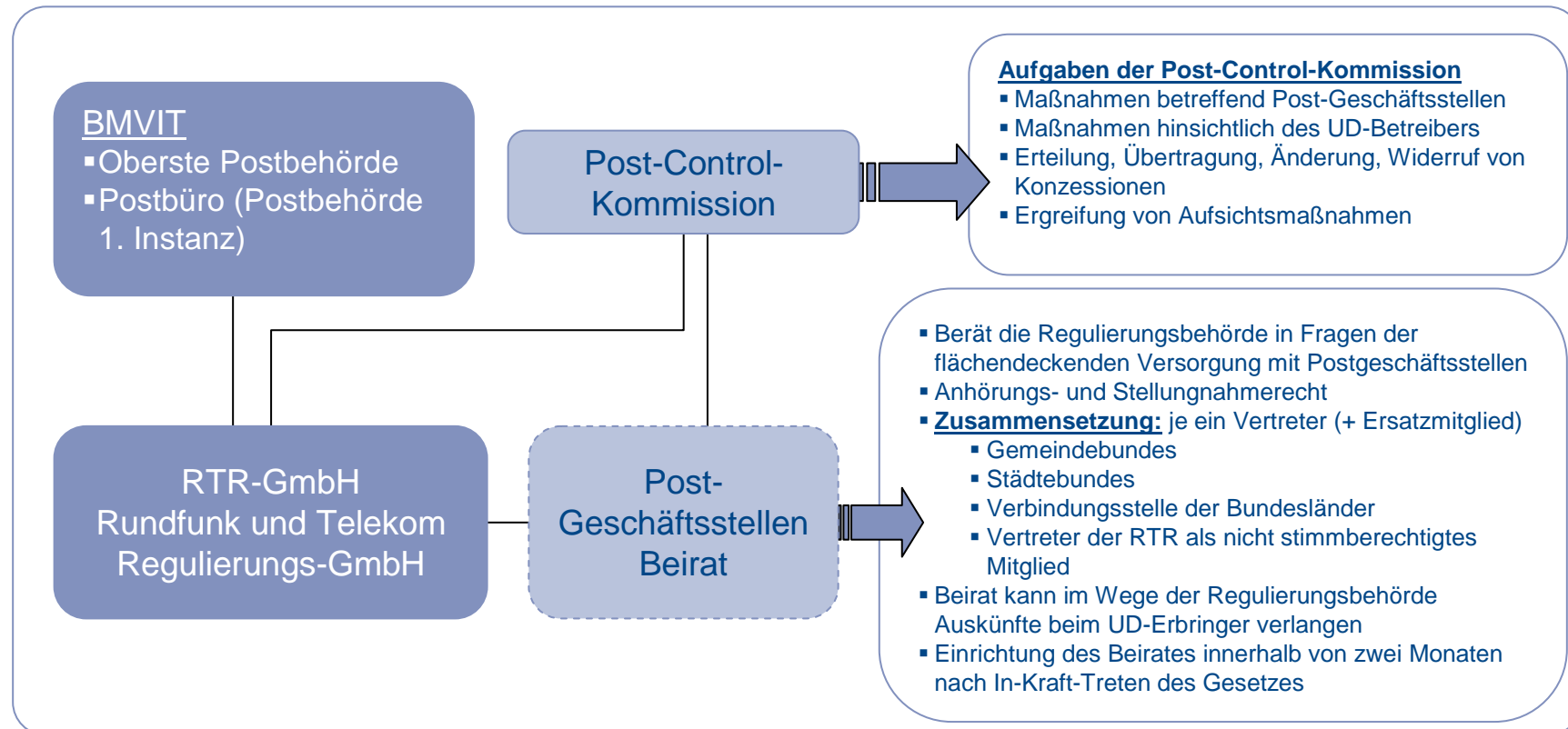
Behörden/Zuständigkeiten





Der Aufgabenbereich des Regulators ist eingeschränkt auf einzelne ex-post Aufgaben

Aufgabenverteilung zwischen BMVIT und Regulator





Post-Geschäftsstellen





Eine Mindestanzahl an Post-Geschäftsstellen wurde gesetzlich festgeschrieben

Fixe Anzahl und kurze Wege

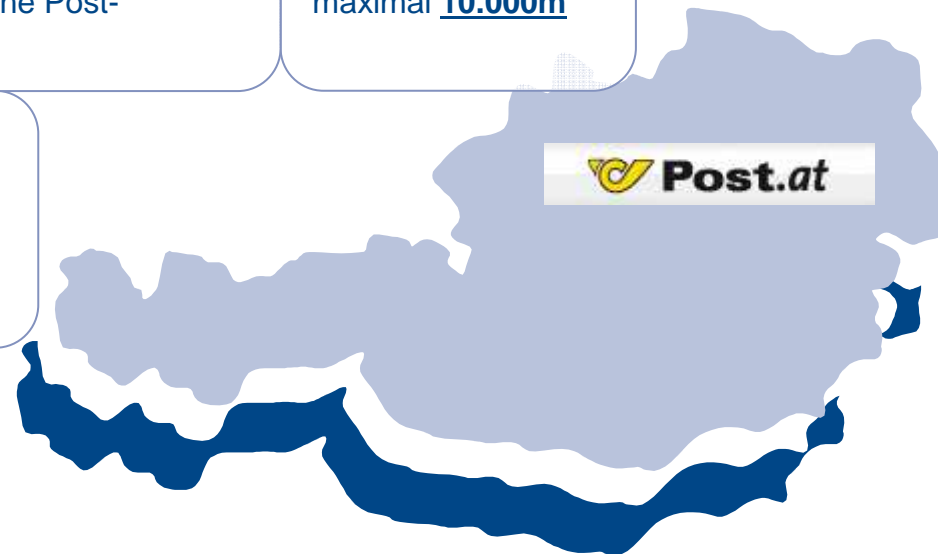


Flächendeckende Versorgung gilt bei bundesweit mindestens **1.650** Post-Geschäftsstellen als gegeben

Gemeinden größer 10.000 Einwohner und Bezirkshauptstädte: Für mehr als 90% der Einwohner in maximal **2.000m** eine Post-Geschäftsstelle

In allen anderen Regionen: maximal **10.000m**

Als Post-Geschäftsstellen gelten auch fremdbetriebene, die weniger als 20 Wochenstunden geöffnet haben bzw. nicht alle UD-Dienstleistungen anbieten, wenn sie bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes bestanden (maximal 165)





Klare Voraussetzungen für die Schließung von eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen

Grundsätzlich sind Schließungen möglich



Schließung möglich wenn

- Kostendeckende Führung dauerhaft ausgeschlossen
- Erbringung des UD durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle gewährleistet

Information der betroffenen Gemeinden, einvernehmliche Lösung soll angestrebt werden (bez. Alternativlösungen)

Regulierungsbehörde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für allfällige Schließungen (beraten durch Postgeschäftsstellenbeirat)

Post.at



Hausbrieffachanlagen





Öffnung der Hausbrieffachanlagen als zentraler Punkt für die Ermöglichung von Wettbewerb

Die Regelungen im Detail

Ausgangssituation

- 800.000 bis 1 Mio. Hausbrieffachanlagen sind heute nur für die Österreichische Post AG zugänglich
- Kein Zugang für alternative Anbieter

Öffnung bis **31.12.2012**

- Empfänger hat geeignete Abgabevorrichtung sicherzustellen
- Gebäudeeigentümer hat jedem Empfänger einen Hausbriefkasten zur Verfügung zu stellen (in Gebäuden mit mehr als vier Abgabestellen)
- Austausch der nicht entsprechenden Hausbrieffachanlagen bis 31.12.2012
- Kosten des Austausches und der Abwicklung tragen auf Antrag des UD-Betreibers anteilig konzessionierte Postdiensteanbieter (mit einem Umsatz > 1 Mio Eur) + UD-Betreiber nach folgendem Schlüssel:
 - 90% nach Marktanteil im jeweiligen Versorgungsgebiet
 - 10% nach Anzahl der Marktteilnehmer im jeweiligen Versorgungsgebiet
- Abwicklung des Kostenersatzes obliegt der Regulierungsbehörde
- Analoge Regelung nun auch für Landabgabekästen

Nur durch die rechtzeitige Öffnung der Hausbrieffachanlagen wird eine entscheidende Hürde für den Wettbewerb abgebaut.

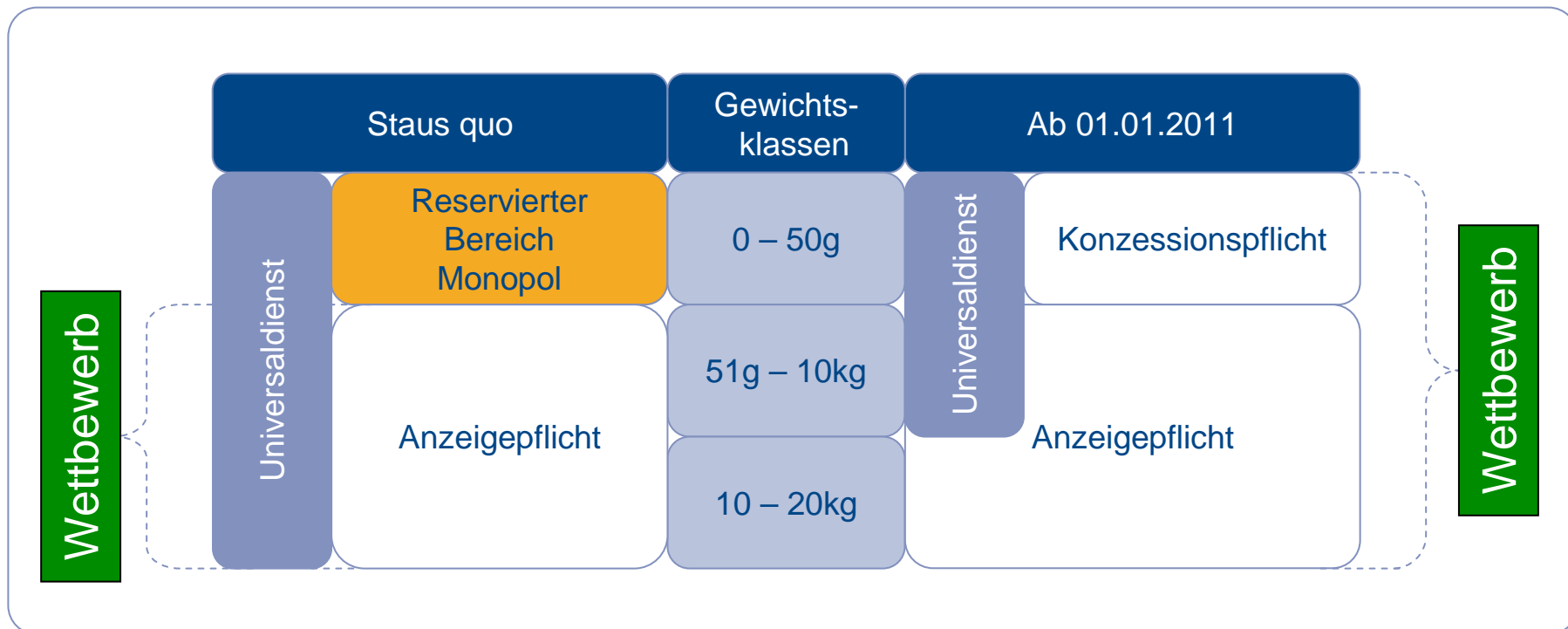


Universaldienst





Der Übergang zum vollen Wettbewerb bringt auch Änderungen der Anzeige- und Konzessionspflicht





Allgemeine Bestimmungen zum Universaldienst

Klare Regelungen im PostmarktG

Definition (=Beförderungs- und Zustellpflichten)

- Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von Postsendungen bis 2 kg
- Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von Postpaketen bis 10 kg
- Dienste für Einschreib- und Wertsendungen
- Ausgenommen sind Retourpakete
- Einlieferung in Verteilzentren „befreit“ Sendungen aus dem UD

ÖPAG wird mit Inkrafttreten des Gesetzes für fünf Jahre als Universaldienstbetreiber benannt

Nach fünf Jahren Prüfung, ob es auch andere Betreiber gibt, die den bundesweiten UD erbringen können → wenn ja, Ausschreibung

- Wenn ordnungsgemäße Erbringung durch ÖPAG nicht mehr gewährleistet ist → Aufsichtsmaßnahmen der Regulierungsbehörde
- Wenn Aufsichtsmaßnahmen nicht ausreichen, kann UD ganz oder teilweise ausgeschrieben werden





Generelle Anzeigepflicht / Konzessionspflicht für Briefsendungen bis 50g

Anzeige- / Konzessionspflicht

- Postdiensteanbieter (ausgenommen der UD-Erbringer) haben die Erbringung von Postdiensten anzuzeigen (Zuständigkeit RTR)
- Konzessionspflichtig ist die Beförderung von Briefsendungen bis zu 50g (Zuständigkeit PCK)
- UD-Betreiber bedarf keiner Konzession, gilt als Betreiber eines konzessionspflichtigen Dienstes

Ausnahmen von der Konzessionspflicht

- Abgehende, grenzüberschreitende Briefsendungen
- Reine Beförderung von Direktwerbung
- Briefsendungen die einer anderen Sendung beigelegt sind und deren Inhalt betreffen (z.B. Lieferscheine, Rechnungen)
- Kurierdienste

Konzessionserteilung

- Durch Post-Control-Kommission binnen 6 Wochen nach Antragstellung

Voraussetzungen:

- Erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Fachkunde
- Einhaltung angemessener Arbeitsbedingungen (enges Ermessen der Regulierungsbehörde)



Allgemeine Geschäftsbedingungen im Bereich des Universaldienstes

Einheitliche Standards und hohe Qualität der Dienste



AGB (inklusive Entgelte) sind der Regulierungsbehörde bei Veröffentlichung anzuzeigen

Diese hat Widerspruchsrecht binnen 8 Wochen

Pflichten der Anbieter von Postdiensten

- Mitarbeiter und Postsendungen müssen dem Unternehmen zugeordnet werden können
- Hinterlegungspunkte sind geregelt
- Beschwerdemanagement
- Qualitätsvorgaben
- Regulierungsbehörde beauftragt unabhängige Einrichtung, Laufzeit zu erheben (mindestens 1x pro Jahr)





Detaillierte Vorgaben für die AGB des UD-Betreibers

Möglichkeit von Rabatten bleibt



Für Dienste im UD-Bereich sind die AGB (inklusive Entgelte) der Regulierungsbehörde bei Veröffentlichung anzuzeigen

Regulierungsbehörde kann binnen 8 Wochen widersprechen, AGB treten damit außer Kraft

Entgelte müssen allgemein erschwinglich, kostenorientiert, transparent und nichtdiskriminierend sein und sind auf alle Nutzer in gleicher Weise anzuwenden

Individuelle Preisabsprachen (Rabatte) sind zulässig, diese sind der Regulierungsbehörde anzuzeigen

Regulierungsbehörde kann Überprüfung einleiten, und nach Durchführung eines Verfahrens die Anpassung bescheidmäßig vorschreiben bzw. in letzter Konsequenz Entgelte für unwirksam erklären

